

tivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Mittel sowie die Nutzung des Arbeitszeitfonds nachzuweisen.

(2) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes ist dafür verantwortlich, daß die Leistungen und Arbeitsergebnisse erfaßt und nachgewiesen werden.

(3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes regelt die Kontrolle der Durchführung und Abrechnung der Pläne sowie die Berichterstattung des Leiters des Liegenschaftsdienstes über die Erfüllung der Aufgaben.

§4

(1) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes stellt jährlich nach Maßgabe des Volkswirtschaftsplanes sowie der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes den Plan der Aufgaben und den Haushaltsplan auf. Die Pläne werden durch den Rat des Bezirkes im Rahmen des von dem Bezirkstag beschlossenen Gesamtplanes bestätigt.

(2) Der Plan der Aufgaben des Liegenschaftsdienstes ist nach konkreten Verantwortungsbereichen unter besonderer Berücksichtigung der Hauptaufgaben aufzustellen. Der Plan der Aufgaben bildet die Grundlage für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs und von Leistungsvergleichen. Weitere Festlegungen für den Plan der Aufgaben ergeben sich aus der Anlage.

(3) Der Haushaltsplan des Liegenschaftsdienstes ist brutto nach Einnahmen und Ausgaben gemäß der Methodik für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes aufzustellen.

(4) Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes im einzelnen richtet sich nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1969 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Kassenordnung des Staatshaushaltes — (GBl. II Nr. 53 S. 353).

§5

(1) Die Bereitstellung von Mitteln an den Liegenschaftsdienst erfolgt nach Maßgabe des durch den Rat des Bezirkes bestätigten Haushaltsplanes.

(2) Werden dem Liegenschaftsdienst während der Plan- durchführung zusätzliche Aufgaben übertragen, ist durch den Rat des Bezirkes zu entscheiden, welche weiteren Mittel bereitgestellt oder welche Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

Prämienfonds

§6

(1) Der Prämienfonds ist jährlich in Höhe von 340 M je Beschäftigten* zu planen und zu bilden. Hatte der Liegenschaftsdienst am 1. Januar 1973 bereits höhere Zuführungen je Beschäftigten*, so ist der Prämienfonds nach dem Pro-Kopf-Satz in dieser Höhe zu planen und zu bilden.

(2) Bei Übererfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben oder bei Vorliegen von anderen hervorragenden Arbeitsleistungen, insbesondere bei der Erfüllung von vorrangigen staatlichen Aufgaben der Liegenschaftsvermessung und Liegenschaftsdokumentation, entscheidet der Rat des Bezirkes über zusätzliche Zuführungen bis zu 15 % des geplanten Prämienfonds. Die zusätzlichen Zuführungen erfolgen aus dem Haushalt des Rates des Bezirkes, soweit der Liegenschaftsdienst die dafür erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen kann.

(3) Bei Nichterfüllung des Planes der Aufgaben entscheidet der Rat des Bezirkes über eine Minderung bis zu 20 % des geplanten Prämienfonds. Auf die Minderung des Prämienfonds kann verzichtet werden, wenn trotz hervorragender Arbeits-

* Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE.

leistungen der Mitarbeiter die Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert werden konnte.

§7

(1) Der Leiter des Liegenschaftsdienstes kann im Laufe des Planjahres bereits einen Anteil bis zu 80 % des gemäß § 6 Abs. 1 geplanten und gebildeten Prämienfonds zur Förderung der Erfüllung des Planes der Aufgaben einsetzen.

(2) Bei Erfüllung des bestätigten Planes der Aufgaben und der staatlichen Planaufgaben kann der gemäß § 6 Abs. 1 geplante und gebildete Prämienfonds in voller Höhe zur Prämierung des Leiters und der Mitarbeiter des Liegenschaftsdienstes verwendet werden.

(3) Die Prämierung des Leiters des Liegenschaftsdienstes erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirkes.

(4) Bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Prämienfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§8

Kultur- und Sozialfonds

(1) Der Kultur- und Sozialfonds ist jährlich in Höhe von 125 M je Beschäftigten (Vollbeschäftigteneinheiten [VbE] laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge) zu planen und zu bilden.

(2) Bis zum Jahresende nicht in Anspruch genommene Mittel des Kultur- und Sozialfonds sind in das Folgejahr zu übertragen.

§9

Sonderbestimmungen

(1) Ist bisher der Prämien-, Kultur- und Sozialfonds über 375 M je Beschäftigten* gebildet worden, betragen die Mittel des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds zusammen 500 M je Beschäftigten*.

(2) Wenn der bisherige Prämien-, Kultur- und Sozialfonds 500 M und mehr je Beschäftigten* betragen hat, sind der Prämienfonds und der Kultur- und Sozialfonds im Rahmen der bisherigen Mittel je Beschäftigten* zu bilden.

(3) Sind bisher mehr als 125 M je Beschäftigten** für kulturelle und soziale Zwecke eingesetzt worden, kann der Kultur- und Sozialfonds unter Beachtung des Abs. 1 in Höhe der bisher eingesetzten Mittel gebildet werden. Die Entscheidung trifft der Rat des Bezirkes.

(4) Zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds, die für die Übererfüllung der Plankennziffern und -aufgaben oder zur Stimulierung besonderer Aufgaben gewährt werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen.

§10

Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds

Die Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds hat entsprechend der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105) zu erfolgen.

§11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

* Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge im Verhältnis 3 Lehrlinge = 1 VbE.

** Vollbeschäftigteneinheiten (VbE) laut bestätigtem Stellenplan plus Anzahl der Lehrlinge.